

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 33/11 B

L 23 SO 60/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 78 SO 2228/06 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **O t h m e r** und **D r. L e i t h e r e r**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
7. Juni 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird ab-
gelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Be-
schluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt Mehrbedarfsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat seinen Antrag, ihm für das Berufungsverfahren gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 18.3.2009 Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt Dr. P , B , zu gewähren, durch Beschluss vom 7.6.2011 abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar sei. Dagegen hat der Kläger mit einem am 9.6.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben sinngemäß Beschwerde eingelegt und PKH beantragt.
- 3 Das als Beschwerde zu wertende Begehren des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 7.6.2011 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Das BSG ist auch nicht für Verfassungsbeschwerden oder Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Richter des LSG zuständig. Dem Kläger steht deshalb auch keine PKH zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung).
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

